

Kirchenrecht zwischen Seelsorge, Organisationsreform und öffentlicher Profilierung

Einführung in das Thema des Heftes

In der kirchlichen Aus- und Fortbildung, auch in der Praktischen Theologie wird das kirchliche Recht nur selten thematisiert. Unsere Zeitschrift hat diesem Gegenstand zuletzt im Jahre 1992 ein (langes) Heft gewidmet. Damals ging es u. a. um das Pfarrerdienstrecht, um „Recht und Religion im Islam“, um neuere Tendenzen im katholischen Kirchenrecht – und um die Vereinigung von Kirchen in der jüngst erweiterten EKD. Dies alles stand unter der Frage „Verrechtlichung des kirchlichen Lebens?“

Die Skepsis gegenüber der Rolle des Rechts in der kirchlichen Praxis hat sich auch 15 Jahre später kaum verringert. Die bayrischen Kirchenjuristen *Karla Sichelschmidt* und *Walther Rießbeck* notieren in ihrem Praxisbericht, wie angesichts juristischer Argumentationen (und deren Vertretern) häufig die ‚unvergleichliche‘ Situation vor Ort oder seelsorgliche Erwägungen ins Feld geführt werden – oder theologisches Misstrauen gegenüber ‚dem Gesetz‘ herrscht. In der Gemeinde erscheint Kirchenrecht leicht als Anwalt überholter Amts- und Kirchenkonzepte, die Grenzen ziehen, wo doch Öffnung erforderlich ist. Dahinter zeigt sich, wie der Hallenser Kirchenrechtslehrer *Michael Germann* deutlich macht, nach wie vor die These Rudolf Sohms vom Widerspruch zwischen dem geistlichen Wesen der Kirche und der weltlichen Ordnung des Rechts.

Die Beiträge des vorliegenden Heftes versuchen, diesem doppelten Eindruck einer marginalen und dann eher problematischen Rolle des Kirchenrechts entgegenzutreten. So verdeutlicht *Anne-Ruth Wellert* aus dem Rechtsreferat der EKD, wie bedeutsam und (gerade im Einzelfall) konstruktiv etwa die rechtlichen Regelungen zum Wiedereintritt geworden sind. Kontrovers bleibt die Debatte um gemeindliche Beteiligungsrechte von (noch) Ungetauften; hier kommt Wellert zu anderen Einschätzungen als der Berliner Kirchenjurist *Martin Richter*. Zahlreiche Spannungen auch rechtlicher Art ergeben sich immer neu im Blick auf die Kasualien – *Christian Nottmeier*, theologischer Referent am Evangelischen Institut für Kirchenrecht in Potsdam, skizziert anhand der ‚Lebensordnungen‘ die historischen und kirchlichen Hintergründe. Und *Gerhard Robbers*, Kirchenrechtslehrer in Trier, deutet an, wie auch die europäische Rechtsentwicklung immer stärker vor Ort, vor allem im Blick auf kirchliche und diakonische Anstellungsverhältnisse, wirksam wird.

Große praktische Bedeutung kommt dem Kirchenrecht, naturgemäß, sodann in allen institutionellen Kontexten zu. Das betrifft nicht zuletzt die zahlreichen Kooperations- und Fusionsprozesse zwischen Gemeinden, Kirchenkreisen/Dekanaten und Landeskirchen. Hier vermag das kirchliche Recht erprobte Verfahren und kreative Lösungen je neu zu verbinden, wie *Sichelschmidt/Rießbeck* andeuten, und es kann, indem es die Dienstleistungsfunktion kirchlicher Institutionen akzentuiert (*Richter*), den aktuellen Reformprozessen Stabilität und Transparenz verleihen.

In der Zusammenschau lassen die Beiträge erkennen, wie vielfältig die *Funktionen* des Kirchenrechts in der Praxis der Kirche geworden sind. Neben die ‚klassische‘ Aufgabe, zur Ordnung und äußeren Einheit des kirchlichen Handelns beizutragen, kommt die – ebenfalls klassische – Konfliktregelung, etwa im Bereich des Pfarrdienstrechts (dazu *Sichelschmidt/Rießbeck*), die aber heute immer mehr in Beratung und Argumentationshilfe für alle Beteiligten geschieht. Auf diese Weise übernimmt das Kirchenrecht nicht selten entlastende, stabilisierende und klärende Funktionen: Es kann selbst zur *Seelsorge* werden.

Einige Beiträge zeigen sodann, wie das Kirchenrecht für das *gesellschafts-öffentliche Profil* der Kirche zunehmend an Bedeutung gewinnt. Das gilt zunächst angesichts des europäischen Einigungsprozesses (*Robbers*) sowie im Zuge der konstitutionellen Stärkung der EKD (*Richter*). Sodann soll das Kirchenrecht den Zugang zur Gemeinde immer mehr erleichtern (*Wellert*). Und schließlich bemühen sich die Lebensordnungen u.a. darum, fern stehenden Interessierten ein zugleich profiliertes und einladendes Bild des kirchlichen Lebens zu vermitteln (*Nottmeier*).

Übernimmt das kirchliche Recht in der Gegenwart derartig vielfältige Funktionen, nach innen wie nach außen, für Einzelne wie für kirchliche Institutionen, so gewinnt die abschließende Frage „Wem dient das kirchliche Recht?“ an Brisanz. *Michael Germann* argumentiert, dass das Kirchenrecht nicht nur die äußere Ordnung betrifft und nicht nur Eigenmächtigkeit in der Kirche begrenzt, sondern dass hier die *gemeinschaftliche Verständigung der Getauften* über ihr Handeln zu einer ebenso klaren wie stets revisionsbedürftigen Form findet. Diese gemeinsame Verständigung lässt nicht zuletzt das Vertrauen darauf erkennen, dass Gott selbst im Handeln der Kirche gegenwärtig ist und bleiben wird. Dem Umgang mit kirchlichem Recht, das halten auch die anderen Beiträge des Heftes fest, eignet darum stets eine geistliche Dimension.

Jan Hermelink / Christian Nottmeier